

<p style="text-align: center;">ANLAGE 3 ZUM MESSSTELLEN- UND MESSRAHMENVERTRAG MINDESTANFORDERUNGEN AN DATENUMFANG UND DATENQUALITÄT</p>
--

Mindestanforderungen an den Datenumfang im Bereich Strom

1. Anmeldung der Kunden zur Messdienstleistung

Für die Anmeldung von Kunden zur Messdienstleistung ist eine CSV-Datei gem. Anlage 3 zu verwenden. In dieser Anlage sind folgende Mindestangaben zwingend aufzuführen:

- Vorgangsart (Anmeldung / Abmeldung / Stammdatenänderung)
- Name / Vorname / Firmenbezeichnung des Anschlussnutzers
- Strasse / Hausnummer / PLZ / Ort der Messstelle, Zusatzangaben (bspw. Wohnungsnummer, Lagezusatz, Ablesehinweise), Sparte, Zählernummer, Beginn der Messdienstleistung, Ende der Messdienstleistung

2. Übermittlung der Ableseergebnisse

Alle Ableseergebnisse sind nach den Festlegungen der Bundesnetzagentur im Datenformat MSCONS in seiner derzeit gültigen Fassung elektronisch zu übermitteln. Derzeit gilt für Strom das Format MSCONS 2.1

Weiterhin gelten die Festlegungen zum Transmission-Code 2003, dem Metering-Codes 2006 und dem Distribution-Code 2007.

II. Mindestanforderungen an den Datenumfang im Bereich Gas

1. Anmeldung der Kunden zur Messdienstleistung

Für die Anmeldung von Kunden zur Messdienstleistung ist eine CSV-Datei gem Anlage 3 zu verwenden. In dieser Anlage sind folgende Mindestangaben zwingend aufzuführen:

- Vorgangsart (Anmeldung / Abmeldung / Stammdatenänderung)
- Name / Vorname / Firmenbezeichnung des Anschlussnutzers

- Strasse /Hausnummer / PLZ / Ort der Messstelle, Zusatzangaben (z.B.. Wohnungsnummer, Lagezusatz, Ablesehinweise), Sparte, Zählernummer, Beginn der Messdienstleistung, Ende der Messdienstleistung

2. Übermittlung der Ableseergebnisse

Alle Ableseergebnisse sind nach dem Festlegungen der Bundesnetzagentur im Datenformat MSCONS in seiner derzeit gültigen Fassung elektronisch zu übermitteln. Derzeit gilt für Gas das Format MSCONS 2.1g3

III. Mindestanforderungen an die Datenqualität im Bereich Strom und Gas

- Die übermittelten Daten müssen auf Plausibilität geprüft sein. Eine Dokumentation zur Plausibilitätsprüfung ist für die Dauer der Messdienstleistung zu archivieren.
- Aus der Nachricht muss hervorgehen, wer abgelesen hat, bspw. der Kunde durch Selbstablesung oder der fremde Messdienstleister.
- Des Weiteren ist anzugeben, ob dem Messergebnis eine Ablesung zu Grunde liegt oder es geschätzt/ maschinell ermittelt wurde.

IV. Weitere Fristen im Rahmen der Prozessabwicklung

- die EWP übermittelt dem Messdienstleister, 10 Werktage vor dem beabsichtigten Ablesetermin der Zählerstände, die im Rahmen der rollierenden Abrechnung auszulesenden Anschlusspunkte, für die neben § 7 dieses Vertrages durchzuführenden Messdienstleistungen.
- Spätestens 3 Werktage nach dem angegebenen Ablesetermin, sind die entsprechenden Zählerstände an den Netzbetreiber zu übermitteln.
- Von der EWP zurückgewiesene Zählerstände, sind innerhalb einer Frist von 7 Werktagen erneut und plausibilisiert an die EWP zu übergeben.